



Satzung

über die

Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs

(Archiv-Gebührensatzung)

vom 24.03.2015

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde am 02.04.2015 in der Verwaltung der Gemeinde Gräfelfing, Zimmer 28, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Gräfelfing hingewiesen. Die Anschläge wurden am 02.04.2015 angeheftet und am 24.04.2015 wieder abgenommen.

Die Satzung ist am ¹⁰01.04.2015 in Kraft getreten.
Gräfelfing, den 31.03.2015
Gemeinde Gräfelfing

⇒ am 10.04. in
Kraft getreten

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBI S. 286) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG; BayRS 2241-1-WFK) vom 22.12.1989 (GVBI S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBI S. 521) sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBI S. 404) folgende

Satzung der Gemeinde Gräfelfing über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs (Archiv-Gebührensatzung)

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Benutzung ihres Gemeindearchivs Benutzungsgebühren (Gebühren und Auslagen).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der das Gemeindearchiv benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Gebührensschuldner ist auch derjenige, für den das Gemeindearchiv benutzt wird oder für den eine Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Entstehen dem Gemeindearchiv durch Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung schriftlicher Fachauskünfte, das Erstellen von Dateien, das Ausfertigen von Gutachten oder für sonstige archivarische Tätigkeiten betragen die Gebühren 10,00 € je angefangener halben Stunde Zeitaufwand.

-
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. schwarz/weiß-Ausfertigungen | 1,50 € |
| 2. farbige Ausfertigungen | 2,50 € |
| 3. bei Fremdvergabe | Kosten nach Anfall |
- (3) Für die Anfertigung von Bürokopien werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) je Bürokopie im Format A 4 | 0,25 € |
| b) je Bürokopie im Format A 3 | 0,35 € |
| c) bei der Anfertigung von mehr als 10 Bürokopien werden für die Kopierarbeiten pro angefangene Halbstunde 10,00 € berechnet. | |
- (4) Für die Anfertigung von Fotoaufnahmen oder digitalen Bildeinspeicherungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei Fotoaufnahmen oder digitalen Bildeinspeicherungen für jede Aufnahme bzw. Einspeicherung | 0,50 € |
| b) bei mehr als 10 Fotoaufnahmen bzw. Bildeinspeicherungen werden für die Anfertigung von Aufnahmen oder Einspeicherungen pro angefangene Halbstunde | 10,00 € berechnet |
| c) für sonstige Leistungen bei der Anfertigung von Fotoaufnahmen (externe Vergabe von Fotoaufnahmen, Diapositivfilm, Diarahmen, Negativfilm, Entwicklung, oder Bildabzüge) werden die anfallenden Kosten | berechnet. |
- (5) Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird eine Gebühr von 5,00 € pro Datei erhoben.
- (6) Für Kopien von Geburts- oder Sterbeurkunden wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Kopie erhoben.
- (7) Neben den Gebühren nach den Absätzen 1 - 6 werden als Auslagen erhoben:
- | | |
|---|--|
| a) die Postgebühren und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) | |
| b) die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Anwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle | |
| c) die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge. | |
- (8) Soweit Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch genommen werden, die in dieser Satzung nicht erfasst sind, werden die entstehenden Kosten berechnet.

§ 4 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren nach § 3 werden nicht erhoben bei Benutzung
1. durch Behörden des Freistaates Bayern,
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
 3. für die rechtlichen Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird,
 4. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
 5. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben bzw. deren Rechtsnachfolger,
 6. durch Dritte in Auftrag der Gemeinde.
- (2) Für Auszubildende, Schüler, Studenten und Lehrkräfte sind pro Benutzungsvorhaben insgesamt bis zu 10 Bürokopien im Format DIN A4 gebührenfrei, wenn die persönliche Archivbenutzung nachweisbar für Ausbildungs-, Unterrichts- oder Studienzwecke benötigt wird.
- (3) Für Schulklassen wird für Archivführungen oder für Vorträge über Aufgaben, Bestände und Benutzung des Gemeindearchivs keine Gebühr erhoben.
- (4) Eine Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn ein begründeter Härtefall nachweisbar geltend gemacht wird.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Die Gebühren und sonstige Kosten werden vom Gemeindearchiv festgesetzt und von der Gemeindekasse erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Vorschüsse

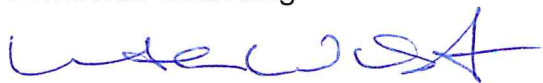
- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden vorbehaltlich des Satzes 3 mit dem Entstehen zur Zahlung fällig. Bei schriftlichen Auskünften aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anfragen werden die Gebühren 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Das Gemeindearchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und von dessen Bezahlung seine Tätigkeit abhängig machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs vom 11.12.2012 außer Kraft.

Gräfelfing, den 24.03.2015

Gemeinde Gräfelfing



Uta Wüst
1. Bürgermeisterin